

Aktuelles Vorgehen bei den Kollekten

Für einen Teil der vom Synodalrat jährlich festgelegten neun gesamtkirchliche Kollekten gilt über mehrere Jahre hinweg die gleiche Zweckbestimmung oder ist die Festlegung an eine andere Institution delegiert. Für drei Kollekten bestimmt der Synodalrat den Zweck jährlich neu aufgrund einer separaten Vorlage.

Liste der gesamtkirchlichen Kollekten

Zweckbestimmung durch:

Kirchensonntag

(1. Sonntag im Februar)

jährlich neu durch Synodalrat auf Antrag
Dept. Gemeindedienste und Bildung

Unterstützung Schweizer Kirchen im Ausland

(Februar oder März)

jährlich gleich, via SEK

Internat. ökumenische Organisationen

(April)

jährlich gleich, zur (teilweisen) Deckung der
Budgetbeiträge refbejus0 an OeRK, RWB,
KEK

Pfingsten

(Mai oder Juni)

jährlich neu durch Synodalrat auf Antrag
Fachstelle Finanzen/Dept. Sozial-Diakonie
für sozialdiakonische Werke in unserem
Kirchengebiet (inkl. Jura und bernisch
Solothurn)

Bibelsonntag

(letzter Sonntag im August)

jährlich neu durch Bibelgesellschaft

Betttag

(3. Sonntag im September)

jährlich neu durch kirchliche Arbeitsgruppe

Reformation

(1. Sonntag im November)

jährlich neu durch kirchliche Arbeitsgruppe

Weihnachten

(24./25. Dezember)

jährlich neu durch SR auf Antrag Fachstelle
Finanzen/Dept. OeME-Migration

HEKS-Flüchtlingsdienst (freiwillige Kollekte)

jährlich gleich, an HEKS allgemein

Jeweils im November werden die Kirchgemeinden mit einem Merkblatt über die Termine der gesamtkirchlichen Kollekten und über die Bestimmungen informiert. Die detaillierten Zweckbestimmungen werden dann via Kreisschreiben und für den Betrag mit der Bettagsbotschaft bekannt gemacht.

Im Merkblatt wird auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere auf die Pflicht zur Durchführung und zur Überweisung innert Monatsfrist hingewiesen. Um die Eingangskontrolle zu vereinfachen, erhalten die Kirchgemeinden zusammen mit dem Merkblatt vordruckte Zahlungsscheine für jede einzelne Kollekte, mit der Bitte, diese an die kollektenverantwortliche Person weiterzuleiten.

Die Kollektenerträge werden auf ein PC-Konto von refbejuso überwiesen. Die Eingangskontrolle erfolgt laufend. Mahnungen für fehlende Überweisungen werden aus Kulanzgründen nicht exakt nach 30 Tagen, sondern in der Regel sechs bis acht Wochen nach dem Kollektentermin versandt.

Es kommt vor, dass einzelne Kirchgemeinden mehrmals gemahnt werden müssen und/oder dass auf Mahnungen eine Überweisung oder eine Mitteilung erfolgt. Sanktionsmöglichkeiten bei nicht Einhalten der Bestimmungen gibt es nicht.

Weil gemäss Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden, Art. 5, Abs. d, die Kollekten innert Monatsfrist zu überweisen sind, bleibt den Kirchgemeinden also kein Entscheidungsspielraum, weil die gesamtkirchlichen Kollekten obligatorisch und zeitlich gebunden sind.

Dem Synodalrat ist bewusst, dass es insbesondere in kleinen Kirchgemeinden nicht immer möglich ist, die gesamtkirchlichen Kollekten zum vorgegebenen Zeitpunkt durchzuführen. Ein Vorziehen oder Hinausschieben der obligatorischen Kollekten um maximal einen Monat wird deshalb toleriert. Ein Verzicht auf die Erhebung von vorgeschriebenen Kollekten kann nur in absoluten Ausnahmefällen bewilligt werden (z.B. gemeinsamer Gottesdienst mit einer benachbarten Kirchgemeinde). Entsprechende Gesuche sind unbedingt im Voraus bei der Fachstelle Finanzen einzureichen. Letztere ist aus administrativen Gründen gezwungen, alle Kirchgemeinden, von denen ein Monat nach dem Kollektentermin keine Überweisung erfolgt und für die kein Verzicht bewilligt worden ist, zu mahnen.

Die Tatsache, dass in vielen Kirchgemeinden nicht mehr jeden Sonntag ein Gottesdienst stattfindet, bietet für die Erhebung der Kollekten neue, schwerwiegenden Schwierigkeiten.

In einer Zeit, da die kirchlichen Finanzmittel vielerorts knapper werden, müsste der **Kirchenkollekte**, oder eben **dem Sammeln von Liebesgaben** wieder die eigentliche, also neutestamentliche Bedeutung zugemessen werden. Es ist Pflicht und Aufgabe der christlichen Gemeinde, durch die Liebesgaben unsere Gedanken und Gebete auf die weltweite Verpflichtung und im besonderen auf die grossen Nöte in der Nähe und in der Ferne hinzulenken. Das Teilen und Geben müssen wir immer neu ernst nehmen. Der Apostel Paulus ist auch diesbezüglich heute massgebend ist. Dabei sind wir gewiss «**Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb**» (2. Korinther 9,23).

Synodalrat und Fachstelle Finanzen danken für das Verständnis.